

Aus- und Fortbildung der Rechtsanwälte im EU-Recht in Estland  
 Informationsquelle: Eesti Advokatuur/Estnische Anwaltskammer

<b>BESCHREIBUNG DES NATIONALEN AUS- UND FORTBILDUNGSSYSTEMS FÜR RECHTSANWÄLTE in Estland</b>	
<b>1. Zulassungsvoraussetzungen für den Anwaltsberuf</b>	
Akademische Ausbildung / Hochschulausbildung	<b>JA</b>
Akademischer Abschluss in Rechtswissenschaften zwingend vorgeschrieben	<b>JA</b>
Ausbildungsschritte zum vollqualifizierten Rechtsanwalt:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufnahmeprüfung/Bewertung des Bewerbers durch die Anwaltskammer oder einen von ihr eingesetzten Ausschuss für die Bewertung der beruflichen Eignung</li> <li>• Bewertung des Bewerbers und Anstellung durch eine Ausbildungskanzlei (Prozessanwälte können Rechtsdienstleistungen nur im Rahmen einer Rechtsanwaltskanzlei erbringen)</li> <li>• Ableistung eines Anwaltspraktikums als Assistenzanwalt</li> <li>• Eintragung bei der Anwaltskammer (nach Ablegen des Prozessanwaltsexamens oder nach Ablegen der Prüfung zum Senior-Assistenzanwalt und einer Kanzlei Praxis als Assistenzanwalt eines Prozessanwalts von mindestens <b>3 Jahren</b>)</li> </ul> <p>In Estland sind nur <b>Prozessanwälte vollqualifizierte Rechtsanwälte</b>.</p> <p>Seit dem 1. März 2013 gibt es 2 Arten von Mitgliedern der Anwaltskammer: Die <b>Prozessanwälte</b> und die angestellten <b>Assistenanwälte der Prozessanwälte</b>.</p> <p>Auch die Assistenanwälte sind Mitglieder der Estnischen Rechtsanwaltskammer. Sie praktizieren aber unter der Aufsicht ihres Prozessanwalts.</p> <p>Als <b>Prozessanwalt</b> kann in die Rechtsanwaltskammer aufgenommen werden, wer</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• das Prozessanwaltsexamen abgelegt hat;</li> <li>• die Prüfung zum Senior-Assistenanzwalt abgelegt hat und Doktor der Rechte (PhD-Abschluss) ist;</li> <li>• Prozessanwalt gewesen ist und der Anwaltskammer innerhalb von <b>5 Jahren</b> nach seinem Ausschluss aus der Anwaltskammer wieder beitrifft (nach § 36 Absatz 1 Satz 1 bzw. Satz 4 Anwaltskammergesetz kann ein Prozessanwalt auf Beschluss der Anwaltskammer aus dieser ausgeschlossen werden, wenn er einen entsprechenden Antrag gestellt hat oder wenn er in mehr als <b>3 aufeinanderfolgenden Jahren</b> aus gesundheitlichen oder anderweitigen Gründen nicht als Prozessanwalt praktiziert hat);</li> <li>• mindestens <b>3 Jahre</b> als Richter, Notar oder</li> </ul>

	<p>Staatsanwalt gearbeitet hat und innerhalb von <b>5 Jahren</b> nach seinem Ausscheiden aus dieser Position der Anwaltskammer beitrifft (Gleiches gilt für das Ausscheiden aus der Position des Obersten Richters, des Richters am EuGH oder am Gericht der EU sowie des <a href="#">Justizkanzlers</a> – Oiguskanstler (der Justizkanzler verbindet in Estland die Funktion des allgemeinen Petitionsbeauftragten/Bürgerbeauftragten mit der des Wächters der Verfassungsmäßigkeit; eine derart kombinierte Zuständigkeit ist weltweit einzigartig).</p> <p><b>Die Assistentenanwälte von Prozessanwälten – ihre Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer:</b></p> <p>Sie müssen einen Aufnahmeantrag einreichen (Kopie des Reisepasses, Bewerbungsfotos, Formular mit personenbezogenen Daten, Kopien des Bachelor- und des Masterabschlusses in Rechtswissenschaften, Aufstellung der in der akademischen Ausbildung bearbeiteten Themenbereiche und wissenschaftlichen Arbeiten sowie alle anderen Universitätszeugnisse)</p> <p><b>Allgemeine Anforderungen an die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Geschäftsfähigkeit;</li> <li>• Person mit Wohnsitz in Estland oder estnischer Staatsbürger oder Staatsbürger eines anderen EU-Mitgliedstaats;</li> <li>• Anforderungen an die juristische Ausbildung (§ 47 Absatz 1 Nr. 1 Gerichtsgesetz): § 47 Anforderungen an Richter:       <ul style="list-style-type: none"> <li>(1) Ein Staatsbürger der Republik Estland kann zum Richter ernannt werden, wenn er           <ul style="list-style-type: none"> <li>1) in Rechtswissenschaften zumindest einen amtlich anerkannten Mastergrad, einen entsprechenden Abschluss im Sinne des Unterabschnitts 28 Absatz 22 des Hochschulgesetzes der Republik Estland bzw. einen entsprechenden ausländischen Abschluss erworben hat;</li> </ul> </li> </ul> </li> <li>• in einem anderen EU-Mitgliedstaat erworbene Abschlüsse müssen nach dem <a href="#">Anwaltskammergesetz</a> anerkannt sein (§ 65);</li> <li>• Beherrschung der estnischen Sprache in Wort und Schrift;</li> <li>• rechtschaffene Lebensführung und Unbescholtenheit.</li> </ul>
Alternative Wege zum Anwaltsberuf	<p><b>JA</b></p> <p>Angehörige von Rechtsberufen, die mindestens <b>3 Jahre</b> als Richter, Notar oder Staatsanwalt gearbeitet haben, können innerhalb von <b>5 Jahren</b> nach ihrem Ausscheiden aus dieser Position der Anwaltskammer beitreten und Rechtsanwälte werden (Gleiches gilt für das Ausscheiden aus der Position</p>

		des Obersten Richters, des Richters am EuGH oder am Gericht der EU sowie des Justizkanzlers).
<b>2. Ausbildung im Anwaltspraktikum</b>		
Muss ein Anwaltspraktikum absolviert werden?	JA	<b>Rechtsgrundlage:</b> <a href="#">Anwaltskammergesetz</a>
Zwingend vorgeschrieben	JA	<b>Vorgeschriebene Dauer:</b> <b>3 Jahre</b>  Nur Prozessanwälte sind vollqualifizierte Rechtsanwälte. Ein Mitglied der Anwaltskammer kann auf seinen schriftlichen Antrag hin zum Prozessanwalt zugelassen werden, wenn es das Prozessanwaltsexamen abgelegt hat und mindestens drei Jahre Berufspraxis als Assistentenanwalt eines Prozessanwalts nachweisen kann.  Die Assistentenanwälte von Prozessanwälten sind ebenfalls Mitglieder der Anwaltskammer. Nach ihrer <b>3-jährigen Berufspraxis</b> müssen sie nicht das Prozessanwaltsexamen ablegen, sondern können auch weiterhin ohne zeitliche Begrenzung unter der Aufsicht eines Prozessanwalts als dessen Assistentenanwalt praktizieren.
Aufbau und Organisation der Praktikumsausbildung		<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Rechtsanwaltskammern lassen die Praktikumsausbildung an Anwaltsschulen durchführen. Die Anwaltskammer schließt mit mindestens einer Universität einen Vertrag, um sicherzustellen, dass die juristischen Anforderungen sowohl an die fachliche Eignung, Befähigung und Kompetenz als auch an die Befähigung der Lehrer erfüllt werden. Die Anwaltskammer ist für die durchlaufende Organisation der Praktikumsausbildung zuständig.</li> <li>Die (staatlichen oder privaten) Universitäten können die praktische Ausbildung im Rahmen einer Vereinbarung mit mindestens einer Anwaltskammer durchführen, die sicherstellt, dass das Berufspraktikum während der rechtspraxisbezogenen Praktikumsausbildung (Ausbildungsverhältnis) erfolgt. In diesem Fall ist die Universität für die durchlaufende Organisation der Praktikumsausbildung zuständig.</li> <li>Wenn (staatliche oder private) Universitäten die Ausbildung zum Rechtsanwalt zusammen mit der Anwaltskammer an Anwaltsschulen organisieren, sind die Anwaltskammer, die Schule und die Universität für die durchlaufende Organisation der Praktikumsausbildung zuständig.</li> </ul>
Art der Praktikumsausbildung		<ul style="list-style-type: none"> <li>Ausbildung im Rahmen der Betreuung und Aufsicht durch einen niedergelassenen Rechtsanwalt</li> <li>Ausbildungsverhältnis wird durch eine Anwaltskammer überwacht</li> <li>Ausbildung in nicht-juristischen Fertigkeiten (z. B. Kommunikation, Kanzleimanagement usw.)</li> <li>Ausbildung in juristischen Fertigkeiten (z. B. Verfassen von Klageschriften, anwaltliche Arbeit mit den Mandanten usw.)</li> </ul>
Aufnahmeprüfung / Überprüfung der Zulassung	JA	<ul style="list-style-type: none"> <li>Überprüfung/Nachprüfung des akademischen Abschlusses</li> <li>Schriftliche Bewerbung / Bewertung der beruflichen</li> </ul>

zum Anwaltspraktikum		Eignung <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufnahmeprüfung</li> </ul>
Festgelegter Lehrplan des Anwaltspraktikums	<b>NEIN</b>	
Besondere Anforderungen in Bezug auf das EU-Recht und die fremdsprachliche Ausbildung	<b>NEIN</b>	
Anwaltspraktikum unterteilt in verschiedene Ausbildungsstationen	<b>NEIN</b>	
Befähigungsnachweis / Abschlussexamen nach dem Anwaltspraktikum	<b>JA</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Berichtszeugnisse der Ausbilder</li> <li>• schriftliche Prüfungen</li> <li>• mündliche Prüfungen</li> <li>• Fachgespräch</li> </ul>
<b>3. System der beruflichen Fortbildung</b>		
Unterscheidung zwischen beruflicher Fortbildung und Spezialisierung/fachanwaltlicher Ausbildung	<b>NEIN</b>	In Estland gibt es kein offizielles System für die die Spezialisierung/fachanwaltliche Ausbildung
Verpflichtung zur Fortbildung	<b>JA</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Verpflichtung zur Fortbildung ist im Anwaltsgesetz festgelegt.</li> <li>• Die zwingend vorgeschriebenen Fortbildungen sind in den internen Berufs- und Standesregeln der Anwaltskammer festgelegt.</li> </ul> <p><b>Rechtsgrundlagen:</b>  Auf Englisch: <a href="#">Estnisches Anwaltskammergesetz und interne Regelungen der Anwaltskammer</a></p> <p>Prozessanwälte und ihre Assistenten sind zur regelmäßigen kontinuierlichen Weiterbildung verpflichtet. Die Anwaltskammer kontrolliert in Fünf-Jahres-Intervallen, ob diese Verpflichtung erfüllt wurde.</p> <p>Konkret müssen der Prozessanwalt und der Assistenten eines Prozessanwalts nach § 34 Estnisches Anwaltskammergesetz – wenn seit der Ablegung des letzten Anwaltsexamens fünf Jahre vergangen sind – dem Kammerausschuss für die Bewertung der beruflichen Eignung Informationen zu der vom betreffenden Anwalt im Bewertungszeitraum absolvierten berufsbegleitenden Fortbildung am Arbeitsplatz vorlegen.</p>
Verpflichtungen betreffend die	<b>NEIN</b>	Die Spezialisierung/fachanwaltliche Ausbildung ist weder gesetzlich noch in den internen Berufs-

Spezialisierung / fachanwaltliche Ausbildung		und Standesregeln der Anwaltskammer geregelt.
Verpflichtung zum Erlernen von Fremdsprachen	<b>NEIN</b>	
Fortbildungsverpflichtungen in Bezug auf Inhalte des EU-Rechts	<b>NEIN</b>	
<b>4. Zulassungssysteme und Aus- bzw. Fortbildungseinrichtungen</b>		
Zulassungsmöglichkeiten	<b>NEIN</b> Im estnischen Aus- und Fortbildungssystem sind Zulassungsmöglichkeiten nicht vorgesehen	
Anzahl der Fortbildungsmaßnahmen anbietenden Bildungseinrichtungen	<b>nicht zutreffend</b>	
Art der Bildungseinrichtungen, die zugelassene Fortbildungsmaßnahmen ausarbeiten	<b>nicht zutreffend</b>	
<b>Bildungsmaßnahmen und Methoden</b>		
Art der Bildungsmaßnahmen, die im Rahmen der Verpflichtung zur Fortbildung bzw. der Verpflichtungen betreffend die Spezialisierung / fachanwaltliche Ausbildung akzeptiert werden	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Besuch von Präsenzveranstaltungen</li> <li>• Absolvieren von Fernlehrgängen</li> <li>• Absolvieren von eLearning-Modulen</li> <li>• Teilnahme an Webinaren</li> <li>• Wahrnehmen von Bildungsangeboten des integrierten Lernens</li> <li>• Teilnahme an Konferenzen</li> <li>• Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen als Ausbilder oder Lehrer</li> <li>• wissenschaftliche Beiträge und Veröffentlichungen</li> </ul>	Teilnahme an einer in einem anderen Mitgliedstaat stattfindenden Bildungsmaßnahme: Ja, diese kann auf die Verpflichtung zur Fortbildung angerechnet werden, was aber von der Art der in dem anderen Mitgliedstaat angebotenen Bildungsmaßnahme abhängt – Die in Estland für Bildungsmaßnahmen geltenden Anforderungen finden auch auf die in einem anderen Mitgliedstaat stattfindenden Bildungsmaßnahmen Anwendung.
<b>5. Überwachung der Bildungsmaßnahmen</b>		
Organisationen zur Überwachung von	Anwaltskammer	Die Bewertung wird vom <b>Kammerausschuss für die Bewertung der beruflichen Eignung</b>

Fortbildungsmaßnahmen		vorgenommen.
Überwachungsverfahren	<p>Für die Bewertung, ob ein Fortbildungsintervall erfolgreich absolviert wurde, findet ein System zur Anrechnung von Leistungspunkten (Credits) Anwendung:</p> <p>1 Fortbildungsleistungspunkt entspricht 1 Stunde Fortbildung.</p> <p>1 Jahr des Bewertungszeitraums entspricht 10 Fortbildungsleistungspunkten.</p> <p>Der 5-Jahres-Bewertungszeitraum entspricht 80 Fortbildungsleistungspunkten.</p> <p>Das Anrechnungsverfahren stützt sich auf die <a href="#">„Grundlagen und Verfahren der Estnischen Anwaltskammer für Fortbildungsmaßnahmen“</a></p>	